



Verfahrensordnung zum BESCHWERDEVERFAHREN nach dem LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTENGESETZ (LkSG)

SICHER ARBEITEN. GESUND [frei] LEBEN.

I. Anwendungsbereich des Verfahrens

B·A·D hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, welches es internen und externen Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten nach dem LkSG hinzuweisen, die im eigenen Geschäftsbereich von B·A·D oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind. Das Beschwerdeverfahren erfasst auch verbundene Unternehmen von B·A·D, wie die concada GmbH.

Die Verfahrensordnung regelt die Grundsätze der Bearbeitung eingehender Meldungen zu potenziellen Verstößen gegen Menschenrechte oder negative Umweltauswirkungen von B·A·D und der Lieferkette.

Insbesondere erfasst von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sind:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit bzw. Moderne Sklaverei
- Missachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Diskriminierungen
- Vorenthaltung eines angemessenen Lohns
- Verunreinigungen der Umwelt
- Widerrechtliche Zwangsräumungen und widerrechtlicher Entzug von Land
- Widerrechtliche Nutzung oder Beauftragung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte
- Nicht umweltgerechte Lagerung, Handhabung oder Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle (gemäß Basler Übereinkommen)

II. Beschwerdekanäle

B·A·D stellt folgende Beschwerdekanäle bereit, über die ein vertraulicher Umgang gewährt wird:

- **Per E-Mail:** Unter **menschenrechte@bad-gmbh.de** ist die Übermittlung von Beschwerden oder Hinweisen jederzeit möglich.
- **Telefonisch:** Unter der Telefonnummer **0228-400 72-162** kann die Menschenrechtsbeauftragte unmittelbar persönlich kontaktiert werden.

Alle Beschwerden können in deutscher oder englischer Sprache abgegeben werden.

Beschwerden können auch anonym über die vorgenannten Meldewege erfolgen. Wird die Beschwerde mittels E-Mail eingereicht und soll anonym sein, muss die Beschwerde führende Person allerdings selbst darauf achten, dass der Text der E-Mail sowie die verwendete E-Mail-Adresse keine Namen enthält, sondern möglichst nur nicht weiter identifizierende Angaben.

Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos.

III. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren läuft in folgenden Schritten ab:

1. Bestätigung des Eingangs der Beschwerde

Die Beschwerde führende Person erhält schnellstmöglich eine Bestätigung über den Eingang der Beschwerde, sofern beim Einreichen der Beschwerde Kontaktdaten angegeben wurden.

2. Prüfung der Beschwerde

Jede Beschwerde wird zunächst auf Stichhaltigkeit geprüft. Stichhaltig ist die Beschwerde, wenn ein Bezug zur B·A·D oder einem verbundenen Unternehmen besteht und menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken beziehungsweise Pflichtverletzungen dargelegt werden. Es müssen dabei keine Beweise vorliegen, konkrete und mögliche Tatsachen und Anhaltspunkte müssen dem Verdacht jedoch zu Grunde liegen.

Wird die Beschwerde als nicht stichhaltig eingestuft, wird die Beschwerde führende Person zeitnah unter Darlegung der Gründe darüber informiert und der Fall geschlossen.

3. Klärung des Sachverhalts

Sofern seitens der Beschwerde führende Person eine weitere Kontaktaufnahme gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht, wird mit dieser der Sachverhalt bei Bedarf erörtert und geprüft. Auch anonyme Beschwerden werden selbstverständlich anhand folgender Kriterien im Einzelfall bewertet:

- Schwere des potenziellen Verstoßes/Risikos
- Belegbarkeit des Vorfalls
- Einflussmöglichkeiten der B·A·D
- Verbindung zur Lieferkette und Verursachungsbeitrag der B·A·D
- Einzelfall oder systemisches Problem

4. Erarbeitung einer Lösung

Erweist sich die Beschwerde als begründet wird B·A·D im eigenen Geschäftsbereich unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß zu minimieren. Liegt eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer vor, wird sich B·A·D mit diesen in Verbindung setzen, um gemeinsam ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen.

B·A·D wird regelmäßig Fristen zur Umsetzung jeder Maßnahme setzen und die getroffenen Maßnahmen nachverfolgen. Stellt B·A·D im Rahmen der Nachverfolgung fest, dass weiterhin menschenrechts- und/oder umweltbezogene Pflichten verletzt werden oder nicht minimiert wurden, behält sich B·A·D weitergehende Maßnahmen bis hin zum Abbruch der Geschäftsbeziehung zum unmittelbaren Lieferanten vor.

Die Beschwerde führende Person wird, soweit möglich und sinnvoll, fortlaufend eingebunden und über Maßnahmen und Ergebnisse informiert. Ziel ist es schnellstmöglich eine einvernehmliche Lösung mit der Beschwerde führenden Person sowie weiteren Beteiligten zu erwirken. Die Bearbeitungszeit wird dabei vom Einzelfall abhängen und kann von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten reichen.

5. Überprüfung und Abschluss

Die Beschwerde führende Person wird, sofern gewünscht und möglich, über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert. Zudem erfolgt eine Evaluierung im Hinblick auf deren Zufriedenheit mit Ablauf und Ergebnis des Verfahrens.

IV. Ansprechperson und Zuständigkeit

Zuständig für die Meldekanäle sowie die Bearbeitung der Beschwerden und Hinweise ist die Menschenrechtsbeauftragte der B·A·D:

Syndikusrechtsanwältin Frau Nina Pflüger (E-Mail: menschenrechte@bad-gmbh.de).

Die Menschenrechtsbeauftragte arbeitet unparteiisch, ist nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unter Wahrung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit können Expertinnen und Experten aus dem Unternehmen und von außerhalb zur Bearbeitung herangezogen werden.

V. Gewährleistung von Schutz vor Benachteiligung

Der Schutz der Beschwerde führenden Person ist ein wichtiges Anliegen und Bestandteil des Beschwerdeverfahrens. Benachteiligungen, Repressalien und Einschüchterungsversuche ggü. der Beschwerde führenden Personen werden von B·A·D nicht geduldet und etwaige Hinweise darauf gewissenhaft geprüft und untersucht.

Mitarbeitende oder Zulieferern müssen mit Maßnahmen bis hin zur Beendigung des Vertragsverhältnisses rechnen, falls die Beschwerde führende Person Repressalien ausgesetzt wird. Die Menschenrechtsbeauftragte steht auch nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens zur Verfügung, um sicherzustellen, dass keine Vergeltungsmaßnahmen im Nachgang des Beschwerdeverfahrens erfolgen.

VI. Überprüfung der Wirksamkeit

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens jährlich geprüft. Geben die eingehenden Beschwerden Hinweise auf die Notwendigkeit einer anlassbezogenen Überprüfung, erfolgt diese zeitnah.

Bei der Überprüfung wird der Verfahrensablauf kritisch hinterfragt, insbesondere ob die Bearbeitung in Abstimmung mit der Beschwerde führenden Person erfolgt. Zudem wird ausgewertet, ob die gemeldeten Beschwerdefälle dauerhaft gelöst werden konnten und ob die relevanten Informationen an die betroffenen Bereiche weitergeleitet wurden. Hinweise zur Verbesserung des Verfahrensablaufs werden berücksichtigt.